
Anhang 14 Sicherheitsleistung

Der Deponiebetreiber hat nach § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV grundsätzlich die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit der Plan-genehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird.

Nach § 18 Abs. 4 DepV soll die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Deponiebetreiber und Genehmigungsinhaber des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.08.1982 ist der Kreis Steinfurt. Dieser hat seit 1993 die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft („EGST“) mit der technischen Betreuung des Deponiebetriebes beauftragt. Die EGST ist im Innenverhältnis betraut; Rechte und Pflichten aus den bestehenden Genehmigungen sind beim Genehmigungsinhaber verblieben.

Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Sicherheit liegen somit vor.